

RS Vwgh 2001/11/23 99/19/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

Norm

AHG 1949 §11 Abs1;

B-VG Art131 Abs2;

VwGG §67;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/09/0032 E 19. Mai 1993 RS 3 (hier: Bescheid wurde nicht durch eine Aufhebung im Verwaltungsweg, sondern durch eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung nachträglich beseitigt.)

Stammrechtssatz

Da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach § 11 Abs 1 AHG feststellender Art ist, kann eine solche Feststellung aber auch noch dann Bedeutung haben, wenn der Bescheid infolge nachträglicher Aufhebung im Verwaltungswege nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999190140.X06

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at